

VIK-Stellungnahme

zum

„Energiesammelgesetz“

12.10.2018

Vorbemerkungen

Der VIK begrüßt grundsätzlich die vorliegenden Regelungsvorschläge zur Messung und Schätzung und auch den Regelungsentwurf zu „Teilmodernisierungen von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen in einem zukünftigen „Energiesammelgesetz“. Bezüglich folgender Punkte sieht VIK aber noch Nachbesserungsbedarf:

I. Stellungnahme zu dem Regelungsentwurf „Drittmengenabgrenzung“

1. Änderungsvorschlag zu § 62a Abs. 2 EEG-Entwurf

„Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn 1. auf die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagensatz geltend gemacht wird oder [...].“

Anmerkung:

In der Gesetzesbegründung wird der Begriff der Abnahmestelle verwendet. Dieser Begriff ist missverständlich, weil er im EEG ein Betriebsgelände beschreibt. Hier sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass nur der Stromverbrauch hinter dem letzten geeichten Zähler – wo eine Strommengendurchmischung vorliegt – maßgeblich ist.

2. Änderungsvorschlag zu § 62a Abs. 3 EEG-Entwurf

„Stromverbräuche eines Dritten sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie 1. geringfügig sind,“

Anmerkung:

Bei der Formulierung „geringfügig“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Zweifel nichts zur mit dem Gesetzesentwurf verfolgten Schaffung von Rechtssicherheit beizutragen vermag. Außerdem fehlt es hier an einem Bezugspunkt der Geringfügigkeit. Dieser sollte die Entnahmestelle sein, da ansonsten kleinere Unternehmen, die aufgrund ihrer Mitarbeiteranzahl beispielsweise lediglich über 1 Getränkeautomaten verfügen, gegenüber Unternehmen mit dem Bedarf einer Mehrzahl von entsprechenden Verbrauchseinrichtungen ungerechtfertigt privilegiert werden. Des Weiteren bleibt unklar, auf welche Bereiche sich die erforderliche „Geringfügigkeit“ beziehen soll. Daher sollte hier eine Klarstellung vorgenommen werden. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte festgelegt werden, dass die „Geringfügigkeit“ bei den einzelnen Entnahmepunkten (z.B. Steckdosen) zu erfüllen ist. Eine anderweitige Auslegung der Regelung hätte zur Folge, dass kein Anwendungsbereich mehr verbliebe. In keinem Fall dürfte eine Bagatellschwelle pro Letztverbraucher definiert werden, da ansonsten größere Unternehmen infolge der Aggregation benachteiligt wären und identische Bagatellfälle abhängig von der Größe des Unternehmens unterschiedlich beurteilt würden. Schon bei Betrachtung von Reinigungsdiensten in Großunternehmen dürfte die Schwelle zumindest in der aggregierten Betrachtung überschritten sein, weshalb in diesem Fall die Schwelle allenfalls pro Einzelabnahme gelten sollte und der jeweilige Einzelfall je Unternehmen betrachtet werden muss.

3. Änderungsvorschlag zu § 62a Abs. 5 EEG-Entwurf

Angaben zu Drittabnehmern:

§ 62a Absatz 5 Entw. EEG enthält weiterhin umfangreiche Angaben zu Drittabnehmern und führt so zu einem erheblichen administrativen Aufwand, was im Widerspruch zum ansonsten verfolgten Ziel des Bürokratieabbaus steht. Grundsätzlich sollte das Regel-/Ausnahmeverhältnis in Satz 2 umgekehrt werden: In der Regel sollten nachvollziehbare Begründungen der Umstände hinreichen, um die Strommengen nach Satz 1 Nr. 1 zu begründen. Nur in Ausnahmefällen sollten die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 für die Endabrechnung angefordert werden. Ferner erachtet VIK die Weitergabe von Namen und Anschriften Dritter als datenschutzrechtlich bedenklich (auch vor dem Hintergrund der DSGVO) und nicht mit dem eigentlich angestrebten Ziel vereinbar, nämlich die Zahlung der EEG-Umlage auf Drittmengen und nicht die namentliche Ermittlung der Drittadressaten. Deshalb sollten die entsprechenden Angaben auf ein sachdienliches und notwendiges Maß beschränkt werden. Dies würde auch dem Ziel der Entbürokratisierung, was ursprünglich ein Ziel der Neuregelungen war, angemessen Rechnung tragen. Insgesamt sollte also die in § 62a Abs 5 EEG Entwurf in Satz 2 vorgesehene Ausnahme sowie das entsprechende Nachforderungsrecht des Netzbetreibers zum Regelfall werden.

4. Änderungsvorschlag zu § 62a Abs 6. EEG-Entwurf

Viertelstundenbilanzierung:

In der Begründung zu Absatz 6 Satz 2 auf Seite 10 unten ist das Wort „ausnahmsweise“ zu streichen, da dies eine Einschränkung der Möglichkeit einer Schätzung bei der Viertelstundenbilanzierung eröffnen könnte.

Anwendung der Schätzbefugnis im Rahmen der Eigenstromerzeugung bzw. Eigenversorgung:

Bei der Anwendung der Schätzbefugnis im Rahmen der Eigenstromerzeugung bzw. Eigenversorgung sollten die gleichen Regelungen wie in den Abs. 2 bis 5 des Gesetzesvorschlages zum Tragen kommen. Die gilt insbesondere auch bei Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung. Der letzte Satz in Abs. 6 sollte daher lauten: „..., sind die Absätze 4 und 2 bis 5 entsprechend anzuwenden“.

5. Änderungsvorschlag zu § 62a Abs. 7 EEG-Entwurf

„Für Strommengen, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, kann im Fall fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen abweichend von Absatz 1 die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen durch eine Schätzung in entsprechender Anwendung der Absätze 4 bis 6 erfolgen, wenn für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, Absatz 1 bis 3 eingehalten werden.“

Erläuterung der Ergänzung:

Die bisherige Formulierung nimmt den Unternehmen die Möglichkeit, eine Schätzung im Wege der Worst Case-Betrachtung vorzunehmen. Diese Einschränkung ist weder unter Berücksichtigung der Vorgaben des MessEG noch unter Berücksichtigung der „Kostenverteilungsgerechtigkeit“ erforderlich. Die Berechnungsmethodik des Absatz 2 Nr. 1 führt insoweit zu einer Erhöhung der EEG-Umlagezahlungen, die dem EEG-Konto und damit der Allgemeinheit zu Gute kommt. Sie stellt im Ergebnis den Verzicht auf eine Privilegierung dar; dieser Verzicht muss den betroffenen Unternehmen immer offenstehen. Daher müssen an dieser Stelle zusätzlich zum Abs.1 auch die Absätze 2 und 3 mitberücksichtigt werden.

Messkonzept:

VIK begrüßt die Übergangsregelung in Abs. 7. In Anbetracht der Detailtiefe der Darlegung des geplanten Messkonzepts erachtet VIK den geplanten Zeitrahmen als zu knapp bemessen. Auch hier würde eine Abkehr von der grundsätzlichen Pflicht hin zu einem (Nach)Forderungsrecht seitens des Netzbetreibers in begründeten Verdachtsfällen als Grundsatzregel die gewünschte Erleichterung für die Unternehmen schaffen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass eine Vielzahl der noch ungeklärten Sachverhalte sowohl auf ein historisches Wachstum innerbetrieblicher Strukturen sowie stetigen unternehmerischen Entwicklungen als auch eine unsichere, offensichtlich bisher nicht hinreichend geklärte Rechtslage zurückzuführen sind und nicht auf einen vorsätzlichen Missbrauch seitens der betroffenen Unternehmen und Netzbetreiber. In Abs 7 S. 2 Nr. 2 sollte daher eine Klarstellung bei der Übergangsfrist bzgl. Vorlegen des Messkonzeptes erfolgen. In der Begründung steht „mit Vorlage der Jahresendabrechnung“. Dies ist missverständlich und könnte eine Meldepflicht zu Ende Februar bedeuten. Dies wird für einige Unternehmen sehr kurzfristig sein, weil das Messkonzept auch vom Wirtschaftsprüfer zu begutachten ist. VIK regt an, dass ein Bezug zu § 74a Abs. 2 S. 4 EEG hergestellt wird, der allen Letztverbrauchern und Eigenversorgern eine Frist bis zum 31.05. des Jahres einräumt.

6. Änderungsvorschlag zu § 62a Abs. 8 Nr. 3 EEG-Entwurf

Diese Regelung droht in vielen Fällen ins Leere zu laufen. Grund dafür ist, dass in Satz 1 Nr. 3 (in der Vergangenheit) eine Abgrenzung in entsprechender Anwendung von Abs. 4 bis 6 erforderlich ist. Sie schafft damit ausschließlich Rechtssicherheit für Unternehmen, die (unbewusst) bereits nach den neuen Regeln geschätzt bzw. abgegrenzt haben. Damit sind Unternehmen, die in der Vergangenheit auf eine andere Art und Weise abgegrenzt haben, von der Inanspruchnahme dieser Regelung ausgeschlossen. In der Praxis wurden in der

Vergangenheit bspw. Schätzungsmethoden angewendet, die den Wortlaut des Abs. 4 nicht erfüllen und für die Zukunft ausgeschlossen werden. Dies betrifft z.B. die Anwendung von Flächenschlüsseln bei Untervermietungen. Solche Schätzmethode sind in der Regel im stromsteuerrechtlichen Kontext entwickelt und mit den Hauptzollämtern abgesprochen worden. Es wäre nicht angemessen, solche Schätzungen für die Vergangenheit nicht gelten zu lassen, umso mehr, da die Anforderungen des Abs. 4 in der Vergangenheit gar nicht bekannt waren. Von daher sollte Abs. 8 S.1 Nr.3 wie folgt gefasst werden:

„3. Die Abgrenzung der Strommengen „durch sachgerechte und nachvollziehbare Schätzungen“ erfolgt ist,“

In der Begründung dazu sollte klargestellt werden, dass darunter insbesondere Schätzungen nach Abs. 4 –6 oder Schätzungen, die im stromsteuerrechtlichen Kontext erfolgt sind, aber auch andere sachgerechte Schätzmethode, nicht ausgeschlossen sind.

Die Streichung des Verweises auf die Absätze 5 und 6 ist unabhängig davon bereits deswegen erforderlich, weil diese Verweise dazu führen würden, dass die betroffenen Unternehmen für bereits abgeschlossene Abrechnungszeiträume rückwirkend umfassende Daten an die Übertragungsnetzbetreiber und das BAFA zu übermitteln hätten. Eine solche Verpflichtung erscheint im Interesse aller am „EEG-Belastungsausgleich“ beteiligten Parteien nicht sachgerecht und wirft im Übrigen aufgrund der jahrelang geübten Praxis des BAFA, die durch die Veröffentlichung der Hinweisblätter „Stromzähler“ dokumentiert wird, auch erhebliche Abwicklungsprobleme auf. Zudem würde zu Gunsten des „EEG-Kontos“ kein wirtschaftlicher Vorteil erreicht. Die Streichung ist auch deshalb erforderlich, um dem Leistungsverweigerungsrecht überhaupt einen Sinn zu verleihen. Die Anforderung, dass auf die in Rede stehende Strommenge der innerhalb der dieser Menge geltende Höchstsatz – der im Regelfall bei 100% der EEG-Umlage liegen wird – gezahlt wird, ist die natürliche Sanktion und führt ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich der im überwiegenden Teil der Anwendungsfälle ohnehin bereits vollständig gezahlten EEG-Umlage ad absurdum.

Zudem verweist die Begründung zu Abs. 8 auf einen Abs. 8 S.2. Dieser ist im Gesetzeswortlaut jedoch nicht enthalten. Aus der Begründung lässt sich schließen, dass ab 01.01.2020 offensichtlich Abs. 2 Nr. 2 Anwendung finden soll. Dies wäre unbedingt erforderlich, da ansonsten die Schätzmöglichkeit für die Zukunft denjenigen Unternehmen, die das Leistungsverweigerungsrecht in Anspruch nehmen wollen, gar nicht mehr eröffnet wird, mit der Folge, dass (nur von diesen Unternehmen) alle abzugrenzenden Strommengen gemessen werden müssten. Eine solche Ungleichbehandlung muss vermieden werden. Daher sollte der entsprechende Hinweis im Gesetzeswortlaut als Abs. 8 S.2 ergänzt werden, so dass Abs. 2 sowie auch Abs. 3 ab dem 01.01.2020 auch bei Inanspruchnahme des Leistungsverweigerungsrechtes gelten.

7. Änderungsvorschlag zu § 62a Abs. 8 Nr. 5 EEG-Entwurf

„Die Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage kann verweigert werden, wenn und soweit
5. für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, Absätze
1 bis 3 eingehalten werden; Absatz 7 Sätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.“

Erläuterung der Ergänzung:

Vgl. dazu Begründung zu Abs. 7

8. Änderungsvorschlag zu § 62a Abs. 9 EEG-Entwurf

Sachverhaltsaufklärung bei fehlerhaften Schätzungen (im Rahmen der BesAR):

Die Begründung zu Absatz 9 Satz 3 enthält für die Vergangenheit eine unwiderlegliche Vermutung. Hier wird vorausgesetzt, dass die Angaben richtig sind, es sei denn, das BAFA ist in eine entsprechende Sachverhaltsaufklärung eingetreten. Hier sollte vorsorglich klargestellt werden, dass der Antragsteller im Rahmen einer eventuellen Sachverhaltsaufklärung Gelegenheit zur Aufklärung bzw. Nachlieferung von Daten im Wege einer Anhörung oder Stellungnahme bekommt.

Antragstellung Besondere Ausgleichsregelung/Konformität mit dem aktuellen Hinweisblatt Stromzähler des BAFA:

Wie im aktuellen Hinweisblatt Stromzähler des BAFA sollte in der Regelung zur Messung und Schätzung (§ 62a Entw. EEG) ausdrücklich klargestellt werden, dass für das Nachweisjahr 2017 bzw. für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr in Bezug zur aktuellen Antragstellung ausnahmsweise auch die erleichterten Regelungen wie, die Worst Case-Betrachtung und die sachgerechte Hochrechnung möglich sind, ohne dass die Bedingungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr.2 erfüllt sind (technische Unmöglichkeit/unvertretbarer Aufwand). Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Regelung hinter der im Hinweisblatt Stromzähler skizzierten Verwaltungspraxis des BAFA zurückbleibt und schon eingereichte Anträge trotz einer Übereinstimmung mit den Vorgaben des Hinweisblattes des BAFA nicht zu der gesetzlichen Regelung passen. Dies würde gerade deshalb zu Problemen führen, da die betroffenen Unternehmen in Kenntnis des Hinweisblattes Stromzähler nach bestem Wissen und Gewissen vorgegangen sind.

9. Sonstiges

Verweis auf Ermöglichung von Schätzungen bei Umlageprivilegien in EEG, KWKG, StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und Offshore-Umlage:

Im gegenwärtigen Gesetzesentwurf fehlen entsprechende Verweise bzw. Gesetzesartikel, dass der neue § 62a Entw. EEG auch für die weiteren Umlagen (KWKG, StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und Offshore-Umlage) anzuwenden sind. In der Gesetzesbegründung sind diese Verweise zwar angesprochen, müssen aber dem Entwurf entsprechend aus dem Sommer 2018 noch hinzugefügt werden.

Anwendung von § 35 MessEG:

In der Begründung wird die Akzeptanz von Befreiungsbescheiden von der Pflicht zur geeichten Messung gem. § 35 MessEG angesprochen. Dies wird von VIK begrüßt. Entsprechende Befreiungsbescheide sollten im Rahmen der Neuregelungen weiterhin Berücksichtigung finden.

Zählerausfall:

In der Begründung zu Abs. 2 Nr. 2 sollte klargestellt werden, dass bei einem temporären Ausfall von Zählern plausible Ersatzwertbildung durch entsprechende (übliche) Schätzverfahren möglich sein müssen. Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Messungen (§62a Abs. 2 Nr. 2) sind die ferner gesamten Messkosten zu berücksichtigen. In der Begründung wird nur von einmaligen Einbaukosten für die Zähler ausgegangen. Der Mehraufwand etwa bei der Wartung und Datenverarbeitung findet dagegen keine Berücksichtigung.

Notstromaggregate:

Bezüglich Stromerzeugungsanlagen wird im EEG nicht zwischen Anlagen, die energiewirtschaftlich genutzt werden (z.B. KWK-Anlagen, Turbinen, Speicher) und Notstromanlagen (Netzersatzanlagen), unterschieden. Aufgrund der fehlenden Differenzierung sind neue Notstromaggregate, die nach dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurden, mit der vollen EEG-Umlage belastet, unterliegen allen Meldepflichten gemäß EEG (§ 74a EEG) und sind verpflichtend mit einem Lastgangzähler auszustatten. Die Kosten für den zu installierenden Zähler stehen jedoch in keinem Verhältnis zu den Strommengen. Die Notstromaggregate sind ausschließlich für den Fall einer Stromstörung ausgelegt und ermöglichen in entsprechenden Fällen beispielsweise, dass Produktionsanlagen ohne Entstehung von Schäden abgefahren werden können. Um die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, werden die Aggregate in der Regel einmal monatlich testweise für kurze Zeit (0,5 bis 4 Stunden) betrieben.

- **Definition von Notstromdieseln als Netzersatzanlagen**

Klare Unterscheidung zwischen Stromerzeugungsanlagen gemäß EEG und Netzersatzanlagen, die nicht den gleichen Pflichten und Regelungen unterliegen wie Stromerzeugungsanlagen

- **Alternative Erfassung der Betriebszeit der Notstromdiesel über Signale aus Leitsystemen bzw. Nachweis durch Betriebsprotokoll und Berechnung der Stromerzeugung aus Zeitdauer und installierter Leistung**

Ggfs. Begrenzung dieser Möglichkeit für Notstromdiesel mit einer jährlichen Betriebszeit von kleiner 500 h/a.

Jahressaldierung im Rahmen der Kuppelgasverstromung:

Redaktionelle Korrektur:

In § 104 Abs. 2 EEG muss im Rahmen des Energiesammelgesetzes im Falle der Neuregelung des ursprünglichen § 61h EEG folgerichtig der entsprechende Verweis korrigiert werden, damit die Jahressaldierung im Rahmen der Kuppelgasverstromung weiterhin zur Anwendung kommt. § 104 Abs. 2 EEG müsste dann richtigerweise lauten:

„Für Eigenversorgungsanlagen, die vor dem 1. August 2014 ausschließlich Strom mit Gichtgas, Konvertergas oder Kokereigas (Kuppelgase) erzeugt haben, dass bei der Stahlerzeugung entstanden ist, ist § 62a Abs. 6 nicht anzuwenden und die Strommengen dürfen, soweit sie unter die Ausnahmen nach §§ 61a, 61c und § 61d fallen, rückwirkend zum 1. Januar 2014 jährlich bilanziert werden. Erdgas ist in dem Umfang als Kuppelgas anzusehen, in dem es zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung erforderlich ist.“

II. Stellungnahme zu dem Regelungsentwurf „Teilmodernisierungen von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen“

Der VIK begrüßt grundsätzlich die neuen Begrifflichkeiten in den Regelungsvorschläge zur „Teilmodernisierungen von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen“. Dennoch sieht VIK in einigen Punkten noch Konkretisierungs- und Nachbesserungsbedarf.

Abgrenzung von Produktionsanlagen vom Sammelschienenkraftwerk:

In der Begründung zu §2 Nr. 6a sollte zur Klarstellung folgende Ergänzung vorgenommen werden:

„Produktionsanlagen, deren Dampfeinspeisung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Steuerung der elektrischen KWK-Leistung hat und deren Hauptzweck nicht auch in der Strom- und Wärmeproduktion besteht, wie z.B. Steamcracker oder Anlagen zur Herstellung von Synthesegas, Säure, Ammoniak etc., sind nicht Teil der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage.

Einspeisende Abfallverbrennungsanlagen und Anlagen zur Behandlung von Abgasen sind aus dem gleichen Grund nicht Teil der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage, da deren Hauptzweck die thermische Abfallverwertung oder -beseitigung ist und die Fahrweise bestimmt.“

Solche Anlagen werden nach, von der KWK-Anlage, grundsätzlich anderen Steuerungsparametern wie Produktionszielen betrieben. Die Bestimmung des Hauptzwecks könnte sich beispielsweise an emissionsschutzrechtlichen Vorgaben orientieren.

Zur Definition der Endkundenanlage:

In § 2 Nr. 8a sollte die Definition der „Endkundenanlagen“ dahingehend überarbeitet werden, dass nur die Ein- oder Zurückspeisung des Dampfes in ein Wärmenetz des Betreibers der Dampfsammelschienenanlage zur Zugehörigkeit der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage führt. Sonst würde bereits ein weiterer Dritter, der mit Dampf aus dieser Endkundenanlage versorgt wird, die Einspeisung in ein Wärmenetz begründen und damit die Endkundenanlage zum Bestandteil der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage machen.

Abgrenzung unterschiedlicher Betreiber einer Sammelschienenanlage:

Mit der Einfügung eines § 35 Absatz 18 sollte sichergestellt werden, dass Betreiber von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen, die in der Vergangenheit aufgrund der alten Rechtslage keine Veranlassung hatten, mit an ihrer Sammelschiene angebotenen Dampferzeugern und/oder Dampfturbinen, die von Dritten betrieben werden, angemessene vertragliche Vereinbarungen im Hinblick auf die Zugehörigkeit der Anlagen zu der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage und damit der möglichen Förderung durch das KWK-G und die Karenzzeiten zu treffen, nicht benachteiligt werden. Entsprechende Vereinbarungen unterblieben in der Vergangenheit insbesondere zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen und –verzerrungen.

Der VIK schlägt als Lösung die Einfügung des folgenden § 35 Abs. 18 vor:

„(18) Eine KWK-Anlage oder Teile davon, die nach § 2 Ziffer 6a Teil einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage wären, aber am 22.03.2018 nicht von dem Betreiber im Sinne des § 2 Ziffer 6 KWKG der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage betrieben wurden, sind nicht Bestandteil der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage.“

Zur Abgrenzung von Wärmenetzen und Dampfsammelschienen:

Folgender Konkretisierungsvorschlag sollte in die Gesetzesbegründung integriert werden, um auszuschließen, dass Anlagen entgegen den technischen und tatsächlichen Gegebenheiten einer Dampfsammelschieneanlage zugeordnet werden:

„Ausdrücklich nicht Bestandteil einer Dampfsammelschiene-KWK-Anlage ist ein Dampferzeuger/-einspeiser, wenn technisch-organisatorisch sichergestellt ist, dass der Dampferzeuger/-einspeiser keine Dampfturbine mit Dampf zur Erzeugung von Strom und Nutzwärme versorgen kann.“
--

Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.